

SCHUTZ Konzept

OFFENE JUGENDARBEIT IN ÖSTERREICH

Das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit orientiert sich an der Kinderschutzrichtlinie des Österreichischen Netzwerks Kinderrechte, dessen Mitglied bOJA ist.

Für die fachliche Expertise bedanken wir uns bei Astrid Winkler und Waltraud Gugerbauer von ECPAT Österreich/Austria - Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung.

IMPRESSUM

bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit,
Lilienbrunnengasse 18/47, 1020 Wien,
boja@boja.at, www.boja.at



 Bundeskanzleramt

INHALT

Vorwort	4
Einleitung	5
Offene Jugendarbeit in Österreich	6
bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit	6
Anwendungsbereiche des Schutzkonzepts	7
Rechtlicher Rahmen	7
Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen & Definitionen	9
Gewaltverbot in Österreich und Gewährleistung von Schutzsystemen	10
Formen der Gewalt	11
Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	13
Risikoanalyse	15
Strukturelle Risikoanalyse – Ausgangsbasis	15
Kontinuierliche Risikoabschätzung für Angebote innerhalb der OJA	15
Präventive Maßnahmen	15
Verhaltenskodex	16
Personaleinstellung	16
Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung	16
Schutzbeauftragte/r	17
Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien	17
Zustimmungs- und Einverständniserklärungen	17
Datenschutz und Recht am eigenen Bild	18
Interviewen von Kindern und Jugendlichen	18
Fallmanagement	20
Dokumentation und Weiterentwicklung	22
Bekanntmachen und Kommunikation des Schutzkonzepts	23
Empfehlungen zur Entwicklung eines organisationseigenen Schutzkonzepts	23
Überblick Downloadunterlagen	25
Anlaufstellen	26
Quellenverzeichnis	28

VORWORT

Liebe Kolleg_innen, liebe Partner_innen,

mit diesem Schutzkonzept für die Offene Jugendarbeit setzt bOJA, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, ein Zeichen gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen in institutionellen Settings. Wir möchten die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Österreich dabei unterstützen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und die bestmöglichen Maßnahmen dazu in der Organisation zu treffen, zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Mit dem Schutzkonzept legen wir für alle Beschäftigten, jugendlichen Nutzer_innen, Partner_innen und Fördergeber_innen fest, welche Definitionen wir für Gewalt haben, welche präventiven Schritte zur Gewaltprävention in der Organisation getroffen werden und auch welche konkreten Standards und Handlungsanleitungen wir vorgeben, damit Kinder und Jugendliche gemäß unserer Qualitätsstandards begleitet und betreut werden. Mit dem Schutzkonzept wird auch versucht, den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, die Kinder und Jugendliche aktuell in ihrem Umfeld erleben – seien es gesetzliche Bestimmungen wie die Datenschutzgrundverordnung oder die Realität der Sozialen Medien, die sowohl in der täglichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen eine große Herausforderung bedeutet, als auch in der Kommunikation nach außen eine Neuüberprüfung und teilweise Neuausrichtung braucht.

Nicht zuletzt beinhaltet das Schutzkonzept einen konkreten Verhaltenskodex und einen Maßnahmenkatalog, welche Schritte im Fall eines Verdachtsmoments von Gewalt jeglicher Art gegen Kinder und Jugendliche zu setzen sind.

Uns allen sind die Herausforderungen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit sich bringen, sehr bewusst. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist das höchste Gut und braucht im Alltag immer wieder Momente der kritischen Reflexion und der mutigen Schritte.

Thomas Dietrich
für den bOJA Vorstand

EINLEITUNG

Offene Jugendarbeit begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Sie wirkt sozialen Ungerechtigkeiten entgegen und versteht sich als gesellschaftliches Korrektiv. Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit setzen Beziehungsangebote, die junge Menschen in ihrer sozialen Integration, ihren Bewältigungsmechanismen und ihren Selbstwirksamkeitserfahrungen stärken.

Offene Jugendarbeit basiert immer auf ethischen Grundlagen. Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit sind aufgefordert, nach ethischen Standards zu handeln und Bedingungen bzw. Systeme in Frage zu stellen, die diesen widersprechen. So stellt die Beschneidung bzw. Nicht-Einhaltung sozialer Grundrechte bei der Zielgruppe von Offener Jugendarbeit eine Verletzung von Rechten dar, gegen die aktiv vorgegangen werden muss. Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit agieren in ihrer praktischen Arbeit nie im luftleeren Raum, sondern stets in einem organisationalen Rahmen. Darum reicht es nicht, Ethik lediglich auf der personalen Ebene zu betrachten, sondern es müssen zwei Fragen gestellt werden: Wie soll ich handeln? Welche Leitziele benötige ich als Organisation, um diesen ethischen Grundsätzen gerecht zu werden (vgl. Martin, 2007: 196¹)?

Mit diesem Schutzkonzept legt bOJA verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Offenen Jugendarbeit fest und unterstützt Träger der Offenen Jugendarbeit bei der Entwicklung eines eigenen organisationsinternen Schutzkonzepts. Dieses soll als Ergänzung zu bestehenden Leitbildern und Qualitätsstandards betrachtet werden. Das vorliegende Schutzkonzept für die Offene Jugendarbeit in Österreich orientiert sich an der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich, dessen Mitglied bOJA ist.

¹ Martin, Ernst (2007): Sozialpädagogische Berufsethik. Auf der Suche nach dem richtigen Handeln. Juventa, Weinheim und München.

OFFENE JUGENDARBEIT IN ÖSTERREICH

Offene Jugendarbeit in Österreich ist ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Sie bedient sich sowohl der Arbeitsprinzipien und Methoden der Sozialarbeit, als auch der Sozialpädagogik und schafft Begegnungsorte und Möglichkeiten zur Teilhabe. Mit ihrem sozialräumlichen Bezug orientiert sie sich an den Bedürfnissen und Lebenswelten junger Menschen und arbeitet parteilich für sie, unabhängig von deren Geschlecht, politischer oder religiöser Überzeugung, Bildungsgrad oder sozialem Status.

Offene Jugendarbeit schafft Angebote frei von Konsumzwängen und kommerziellen Zielen. Sie begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Der niederschwellige und freiwillige Zugang zu Angeboten der Offenen Jugendarbeit begünstigt den Erwerb von Bildungsinhalten, die für alltägliche Handlungs- und Sozialkompetenzen wichtig sind.

So leistet Offene Jugendarbeit für alle jungen Menschen, jedoch insbesondere für bildungs- und sozioökonomisch benachteiligte Jugendliche, einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Teilhabe.

Ebenso bietet Offene Jugendarbeit für die Entwicklung des Gemeinwesens eine breite Palette fachlich differenzierter und erprobter Angebote mit dem Fokus auf Jugend. Offene Jugendarbeit ist ein unverzichtbarer Teil zeitgemäßer kommunaler und regionaler Jugendpolitik.

Ob standortbezogen in Jugendzentren und -treffs oder mobil im Rahmen Mobiler Jugendarbeit im öffentlichen und halböffentlichen Raum (Parks, Bahnhöfen, Einkaufszentren und auf Plätzen) – in allen Settings sind Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit und anderen pädagogischen Feldern tätig.

In Österreich gibt es 319 Trägerorganisationen der Offenen Jugendarbeit mit insgesamt 652 Einrichtungen (Stand Februar 2020), in denen mehr als 2.000 Fachkräfte beschäftigt sind.

BOJA – BUNDESWEITES NETZWERK OFFENE JUGENDARBEIT

boJA, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, ist die Interessensvertretung der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Es wurde 2009 gegründet und baut auf einer langen Tradition der Vernetzung Offener Jugendarbeit in Österreich auf. boJA vertritt im Auftrag des jeweiligen Jugendministe-

riums das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit in Österreich und versteht sich als bundesweites Kompetenzzentrum für Offene Jugendarbeit in Österreich, als Service- bzw. Vernetzungsstelle, als Plattform für Wissens- und Informationsaustausch sowie als Fachstelle für Qualitätsweiterentwicklung im Bereich Offene Jugendarbeit. Das Sichtbarmachen des Handlungsfelds der Offenen Jugendarbeit und die damit einhergehende Stärkung ihrer Bedeutung ist ein wichtiges Anliegen.

ANWENDUNGSBEREICHE DES SCHUTZKONZEPTS

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Settings der Offenen Jugendarbeit geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Beschäftigten, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie die Beschäftigten im Verdachtsfall vorgehen sollen.

Auch dienen die Standards dem Schutz der Beschäftigten in der Offenen Jugendarbeit. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Ver-

fahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen (vgl. Kapitel Fallmanagement)

RECHTLICHER RAHMEN

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- ABGB § 137, Gewaltverbot; ABGB § 138, Kindeswohl

- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive §37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gefährden - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

ERLÄUTERUNGEN & DEFINITIONEN

Gewalt verletzt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein.

Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (Kinderhandel) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von jungen Menschen, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen. Das Schutzkonzept Offene Jugendarbeit in Österreich verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.²

² Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zum Beispiel auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, <https://www.saferinternet.at/themen/cyber-mobbing/>

GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH UND GEWAHRLEISTUNG VON SCHUTZSYSTEMEN

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.³ Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter_innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung)

und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur_innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, das Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

Eine neue Studie des Vereins möwe (Galup Institut, 2020⁴) zeigt auf, dass das Bewusstsein und die Sensibilität für Kinderschutzfragen in der österreichischen Bevölkerung gestiegen sind und Gewalt an Kindern eher aus Überforderung als aus Überzeugung ausgeübt wird. Dennoch sei weiterhin viel Aufklärungsarbeit vonnöten, bis Gewaltfreiheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erreicht ist.

³ Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at sowie www.gewaltinfo.at

⁴ www.die-moewe.at/sites/default/files/23335_Pr%C3%A4s_die%20m%C3%B6we_Gewalt%20an%20Kindern.pdf

FORMEN DER GEWALT

Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch

Dazu gehören die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angeandrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.

Psychische Gewalt

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

„Schädliche Praktiken“

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.⁵

Strukturelle Gewalt⁶

Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.

⁵ Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Handlungsorientierungen_zur_Identifizierung_und_zum_Umgang_mit_potenziel....pdf

⁶ Siehe: https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

⁷ www.keepingchildrensafe.global/ Zugriff: 30.1.2021 von Kinderhandel (BMFJ/Task Force #gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich>

⁸ Die Standards lassen sich über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hinaus auch für vulnerable Erwachsene anwenden.

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

STANDARDS ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Die Sicherheit schutzbedürftiger Personen („Safeguarding“) ist in der Offenen Jugendarbeit ein zentrales Anliegen. Um die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Österreich bei der Aufgabe zu unterstützen, ein Schutzkonzept zu entwickeln, empfiehlt bOJA, sich an den folgenden, international akzeptierten Mindeststandards zu orientieren. Diese basieren auf den Konzepten von „Keeping Children Safe“⁷, einer Organisation, die ihren Schwerpunkt auf Entwicklung und Umsetzung von Safeguarding/Child Protection Standards setzt. Diese Standards gelten auch im internationalen Kontext als DIE Referenz für Standards im Hinblick auf Kinderschutzkonzepte bzw. -richtlinien.

Adressat der Standards von Keeping Children Safe sind Organisationen auf der ganzen Welt sowie deren Partner- und Unterorganisationen. Sie bieten eine Grundlage für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung lokaler Standards für den Kinderschutz.⁸ Die Vorgaben sind in vier Kategorien gegliedert: Policy, Personen, Verfahren und Verantwortlichkeit.

POLICY

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

- verfügen über ein schriftliches Schutzkonzept, in dem sie verbindlich beschreiben, in welcher Weise sie Kinder und Jugendliche vor Schäden schützen und bei etwaigen Fällen von Gewalt/sexualisierter Gewalt reagieren.
- kommunizieren entschieden eine Nulltoleranz betreffend jede Form von Misshandlung.
- verpflichten sich, eine Person an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu hindern, wenn diese ein nicht hinnehmbares Risiko darstellt.

PERSONEN

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

- formulieren und erläutern ihren Beschäftigten (Angestellten, Freiwilligen, Praktikant_innen, Ehrenamtlichen) sowie sonstigen Beteiligten gegenüber präzise Verantwortlichkeiten und Erwartungen und unterstützen sie bei deren Einhaltung.
- bieten für die Beschäftigten Schulungen zum Thema Prävention an.
- verfügen über einen Verhaltenskodex zum Thema Prävention/Safeguarding.
- verfügen über fundierte Prüfprozesse in Einstellungsverfahren.
- integrieren in den Arbeitsverträgen Bestimmungen zur Entlassung, Suspendierung oder Versetzung für alle Beschäftigten, die den Kodex zur Prävention verletzen

VERFAHREN

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

- sorgen durch organisationsweit eingesetzte Präventionsmaßnahmen für ein sicheres Umfeld.
- verfügen über Verfahrensabläufe, die es den Beschäftigten, den jugendlichen Nutzer_innen, sowie anderen Beteiligten ermöglichen, Fälle von Missbrauch zu melden und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- nehmen eine Risikobewertung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor.

VERANTWORTLICHKEIT

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

- überwachen und überprüfen ihre Schutzmaßnahmen regelmäßig (mindestens alle drei Jahre).
- verfügen über eine/n interne Schutzbeauftragte/n.
- verfügen über Führungsmechanismen (wie ein zentrales Vorstandsmitglied für den Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen), um ihr Schutzkonzept umzusetzen und zu überprüfen.

boJA erwartet von allen boJA Mitgliedsorganisationen, dass sie die Standards in allen vier Kategorien erfüllen und unterstützt sie dabei.

MASSNAHMEN

In den folgenden Unterkapiteln finden sich Anleitungen zur Risikoanalyse, Prävention, Fallmanagement und Dokumentation mit den jeweiligen Standards. Unterstützende Formulare und Infoblätter stehen zum Download auf der boJA Website bereit.

führt werden. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wiederholt beziehungsweise aktualisiert. Eine Anleitung zur Selbstüberprüfung findet sich im Download Nr. 15.

>>> KONTINUIERLICHE RISIKOABSCHÄTZUNG FÜR ANGEBOTE INNERHALB DER OJA

RISIKOANALYSE

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, ist es wichtig, eine Risikoanalyse durchzuführen. Träger der Offenen Jugendarbeit sind aufgefordert, a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie b) eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle Angebote in der Organisation durchzuführen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen.

Die Einrichtung der Offenen Jugendarbeit verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen. Eine Anleitung zur Risikoabschätzung findet sich in den Downloads Nr. 1 und Nr. 2.

PRÄVENTIVE MASSNAHMEN⁹

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts Offene Jugendarbeit in Österreich bestehen aus

>>> STRUKTURELLE RISIKOANALYSE – AUSGANGSBASIS

Beschäftigte in der Offenen Jugendarbeit haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, was einem direkten Risiko entspricht. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen. Die Risikoanalyse muss von der Organisation vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchge-

- dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter_innen und Freiwilligen sowie für deren Fortbildung,
- den Standards für Kooperation und Kommunikation und einem transparenten Fallmanagementsystem sowie
- Benennung einer/eines Schutzbeauftragten.

⁹ Diese orientieren sich an den internationalen Standards von KCS (Keeping Children Safe), www.keepingchildrensafe.org.uk

>>> VERHALTENSKODEX

Alle Personen, die für die Einrichtung der OJA tätig sind, beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (zB. Freiwillige, Praktikant_innen, im Vorstand Tätige).

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Jede/r in der Organisation Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes für eine Mitarbeit in der Organisation. Der Verhaltenskodex findet sich im Download Nr. 3.

>>> PERSONALEINSTELLUNG¹⁰

Alle Beschäftigten in der Organisation – Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, Be-

treuer_innen, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige (zB. im Vorstand) werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber_innen auf das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich hingewiesen. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung. Bei der Aufnahme der Beschäftigten sowie bei Vereinbarungen mit Freiwilligen und extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“¹¹ ist vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht. Alle Beschäftigten werden über das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich in einem persönlichen Gespräch informiert.

>>> SENSIBILISIERUNGSMASSNAHMEN & FORTBILDUNG

Die Organisation trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewalt-

¹⁰ Siehe Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen: https://www.gewaltinfo.at/themen/2011_11/leitfaden.php sowie Leitfaden Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit, http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf

prävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und dass die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeitenden angeboten. Jede Organisation sollte ein sexualpädagogisches Konzept aufweisen können.

>>> SCHUTZBEAUFTRAGTE/R

Die Organisation beauftragt eine bzw. zwei Ansprechperson/en, die die Rolle einer/s Schutzbeauftragten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung übernehmen. Zentrale Aufgaben der/des Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Durchführung der Risikoanalyse/n
- Monitoring und jährlicher interner Bericht an die Leitung/Geschäftsführung bzw. in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

Das Anforderungsprofil für die/den Schutzbeauftragte/n befindet sich im Download Nr. 4.

>>> STANDARDS ZUR KOOPERATION & KOMMUNIKATION MIT MEDIEN¹²

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien berücksichtigt die Organisation die Standards des Schutzkonzepts, wahrt die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Die Organisation informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche, bzw. führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist_innen durch. Die Organisation verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen (siehe Kapitel „Datenschutz und Recht am eigenen Bild“) Empfehlungen für die Medienberichterstattung finden sich im Download Nr. 5.

>>> ZUSTIMMUNGS- UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN¹³

Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen, inklusive Reisen, Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten sind. In diesem Rahmen müssen Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen getroffen werden.

¹¹ in Österreich ist das die Strafregisterbescheinigung oder die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“: https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite_300020.html

¹² Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

¹³ Vgl. Eurochild, Child Protection Policy: https://eurochild.org/uploads/2020/11/Eurochild_Child_Protection_Policy.pdf

Formblätter für Einverständniserklärungen für Veranstaltungen und Auslandsaufenthalte finden sich in den Downloads Nr. 7 und Nr. 8.

>>> **DATENSCHUTZ UND RECHT AM EIGENEN BILD**

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden. Ausführliche Informationen bietet der Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit¹⁴. Wenn der/die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen nötig. Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.

Empfehlenswert ist, auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes selbst einzuholen. Kinder be-

ziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild/der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild/Film geteilt wird. Ein Formularentwurf für die Fotoeinwilligung findet sich im Download Nr. 6.

>>> **INTERVIEWEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN¹⁵**

Im Zuge von speziellen Projekten oder Teilhabeaktivitäten in der Kommune kann es zu Befragungen und Interviews mit Kindern und Jugendlichen kommen. Diese Befragungen erfordern gewisse Fähigkeiten, die die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit aufgrund ihrer Qualifikationen in Sozialer Arbeit mitbringen. Die folgenden Grundprinzipien stellen sicher, dass die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden. **Einwilligung nach Aufklärung:** Bevor das Kind bzw. der/die Jugendliche einwilligt, das Interview durchzuführen, muss ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews aufgeklärt werden, sowie ihr/sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

¹⁴ Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit:
https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/boJA-Leitfaden_Digitale_Jugendarbeit_final.pdf

¹⁵ Vgl. Eurochild Child Protection Policy

Die interviewende Person sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.

Bereitstellung von Unterstützung: Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein. Wenn möglich sollte die Wahl bestehen, wer während des Interviews zusätzlich unterstützt.

Das Recht Nein zu sagen: Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche nur sprechen muss, wenn sie/er sich wohlfühlt, und dass sie/er jederzeit die Zustimmung beenden und zurückziehen kann.

Geschlecht: Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, sollte wenn möglich das Geschlecht berücksichtigt werden.

Zustimmung zur Aufzeichnung: Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind bzw. die/der Jugendliche darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und der/des Obsorgeberechtigten eingeholt werden.

FALLMANAGEMENT

Sollte ein Verdachtsfall in der Organisation bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der/des Schutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Schutzbeauftragte/n gemeinsam mit der Leitung
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Beschäftigte, Kooperationspartner_innen, externe Dienstleister_innen, etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- bzw. jugendgerechter Form und Sprache

Die Organisation geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für die Organisation dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur_innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen.

Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister_innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner_innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben. Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt¹⁶.

¹⁶ Infos und Meldeblatt unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht>

Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln zu beurteilen: Es ist jedoch ratsam, die/den Schutzbeauftragte/n damit zu betrauen, die/der das weitere Prozedere mit der Leitung bespricht. Es ist möglich und meist empfehlenswert, sich bei einer Anzeige vorher darüber zu informieren, welche Folgen und behördlichen Schritte sie nach sich zieht, damit man gut abwägen kann, ob man sie einbringt. Dies kann man beispielsweise bei den Kinderschutzzentren¹⁷ machen.

Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen. Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert.

LEITLINIEN FÜR DEN KRISENFALL – VORGEHEN IM VERDACHTSFALL

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die/der Schutzbeauftragte der Organisation. Diese/r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer_innen, Freiwillige, etc.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer_innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

Eine Checkliste für den Verdachtsfall findet sich im Download Nr. 9, der Ablauf bei Verdacht auf Missbrauch im Download Nr. 10, ein Überblick zum Fallmanagement-Prozedere im Download Nr. 11, das interne Meldeformular zur Meldung an die/den Schutzbeauftragte/n als Download Nr. 12, sowie die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe im Download Nr. 13.

¹⁷ www.oe-kinderschutzzentren.at

DOKUMENTATION UND WEITERENTWICKLUNG

Die Organisation überprüft die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die/der Schutzbeauftragte berichtet einmal pro Jahr über Fortschritte an die Leitung sowie die Mitgliederversammlung.
- Gegebenenfalls findet eine jährliche Umfrage unter den Beschäftigten statt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.

Darüber hinaus tauscht sich die Leitung und die/der Schutzbeauftragte regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus. Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für Kinder und Jugendliche

zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation und innerhalb der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der/des Schutzbeauftragten. Der Leitung ist ein jährlicher Statusbericht vorzulegen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt. Alle drei Jahre wird das Schutzkonzept einer internen Überprüfung unterzogen und – falls nötig – überarbeitet. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein/e externe/r Expert_in zur Überprüfung der Richtlinien und Praktiken herangezogen. Im Download Nr. 14 findet sich eine Checkliste zu Monitoring und Evaluation.

BEKANNTMACHEN & KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTS

bOJA veröffentlicht das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich auf ihrer Website und informiert die wichtigsten Systempartner_innen und Fördergeber_innen. Die Organisationen der Offenen Jugendarbeit achten ebenfalls auf die Bekanntmachung ihrer Schutzkonzepte und kommunizieren diese an die jeweiligen Dialoggruppen (z.B. jugendliche Nutzer_innen, Kommune, Fördergeber_innen).

EMPFEHLUNGEN ZUR ENTWICKLUNG EINES ORGANISATIONSEIGENEN SCHUTZKONZEPTS

Basierend auf internationalen Erfahrungen sollte am Beginn der Entwicklung eines Schutzkonzepts eine fundierte Organisations- beziehungsweise Risikoanalyse stehen. Das Schutzkonzept sollte auf einer detaillierten Analyse der Gefährdungen und des Risikos basieren, inwieweit es im Rahmen der angebotenen Betreuungsleistungen für Kinder und Jugendlichen zu Gewalt kommen kann. Die Analyse berücksichtigt die Besonderheiten der Organisation, inkludiert bereits vorhandene beziehungsweise durch Fördergeber_innen vorgegebene Richtlinien und baut auf diesen auf. Im Download befinden sich ein Self-Audit Tool (Nr. 15) und Unterlagen zur Risikoabschätzung (Nr. 1 und Nr. 2).

Es wird ebenfalls empfohlen, den Leitfaden „Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit“ des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit¹⁸ heranzuziehen.

¹⁸ www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf

Zusammenfassend sollte ein organisationsinternes Schutzkonzept mindestens folgende Elemente enthalten¹⁹:

Einleitung

- Zweck und Reichweite des Schutzkonzepts
- Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Rechtlicher Rahmen

Risikoanalyse

Präventive Maßnahmen

- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Standards für die Personalpolitik der Organisation (Rekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)
- Kommunikationsstandards (Presse, Fundraising etc.)
- Verhaltensrichtlinien für Personen, die mit der Organisation verbunden

sind (Geldgeber_innen, Gremienmitglieder, Freiwillige etc.)

Fallmanagement-System

- Ernennung einer/s Schutzbeauftragten
- Zugänglichkeit dieser Personen für Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende und das Umfeld
- System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen
- Schutzsystem für betroffene Kinder und Jugendliche

Dokumentation und Weiterentwicklung

- Regelmäßige Überarbeitung des Schutzkonzepts

¹⁹ Basierend auf Keeping Children Safe, www.keepingchildrensafe.org.uk sowie Kindernothilfe e.V., https://www.kindernothilfe.de/kindesschutz_policy

DOWNLOADUNTERLAGEN

ÜBERBLICK

- 1 [Fragestellungen betreffend Risikoabschätzung](#)
- 2 [Vorlage Risikoabschätzung](#)
- 3 [Verhaltenskodex](#)
- 4 [Anforderungsprofil für die/den Schutzbeauftragte/n](#)
- 5 [Empfehlungen für die Medienberichterstattung](#)
- 6 [Fototeinwilligung](#)
- 7 [Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer Veranstaltung](#)
- 8 [Anmeldung Auslandsreisen](#)
- 9 [Checkliste im Zweifelsfall](#)
- 10 [Ablauf im Falle eines Verdachts auf Missbrauch](#)
- 11 [Überblick Melde- und Fallmanagementprozedere](#)
- 12 [Internes Meldeformular für Verdachtsfälle](#)
- 13 [Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe](#)
- 14 [Checkliste für Monitoring und Evaluation](#)
- 15a [Self-Assessment Tool](#)
- 15b [Self-Audit Graphik](#)

ANLAUFSTELLEN

ÖSTERREICHWEIT

Rat auf Draht

Telefonberatung: Notrufnummer 147 |
Onlineberatung: www.rataufdraht.at/online-beratung
Chatberatung: www.rataufdraht.at/chat-beratung

Familienberatungsstellen

www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/

Gewaltinfo.at

www.gewaltinfo.at

Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich

www.kija.at

Allgemeine Informationen zu Kinderrechten

www.kinderrechte.gv.at | www.kinderhabenrechte.at

Saferinternet

www.saferinternet.at

Informationen zu „häuslicher Gewalt“

www.gewalt-ist-nie-ok.at

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

www.oe-kinderschutzzentren.at

Gewaltschutzzentren in Österreich

www.gewaltschutzzentrum.at

die möwe

Email: ksz-wien@die-moewe.at | Tel.: 01/532 15 15 |
Onlineberatung: die-moewe.beranet.info

„Notruf für Opfer“

Telefon: 0800 112 112

STOPLINE Meldestelle gegen Kinderpornographie und Nationalsozialismus im Internet

office@stoline.at | www.stoline.at

Meldestelle Kinderpornographie und Sextourismus mit Kindern, Bundeskriminalamt, Bundesministerium für Inneres

meldestelle@interpol.at | www.bundeskriminalamt.at/602/start.aspx

Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit

boja@boja.at | www.boja.at

VERTRETUNGEN DER OFFENEN JUGENDARBEIT IN DEN BUNDESLÄNDERN

Niederösterreichische Arbeitsgemeinschaft Offene Jugendarbeit - NÖJA

www.noēja.at

Netzwerk Offene Jugendarbeit Burgenland

<https://www.ljr.at/deine-vertretung/nojab/>

Akzente Salzburg

www.akzente.net/home

Offene Jugendarbeit Netzwerk Kärnten

jugend.ktn.gv.at/navigation/offene-jugendarbeit

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit

www.dv-jugend.at

Plattform Offene Jugendarbeit Tirol – pojat

www.pojat.at

Oberösterreichisches Netzwerk Offene Jugendarbeit - OÖJA

<https://www.facebook.com/O%C3%96JA-Ober%C3%B6sterreichisches-Netzwerk-offene-Jugendarbeit-208252409525330>

Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung - koje

www.koje.at

QUELLENVERZEICHNIS

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen - Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Berlin, 2. Auflage, 2016, http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf, Zugriff: 22.11.2020

Keeping Children Safe (KCS), www.keepingchildrensafe.org.uk, Zugriff: 22.11.2020

Leitfaden Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit, http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf, Zugriff: 22.11.2020 | Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen, https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/Leitfaden_fuer_gewaltfreie_Lebensraeume_.pdf, Zugriff: 22.11.2020 | https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:76767e61-efea-41f6-b401-174869aab9dd/leitfaden_gewaltfreie_einrichtungen.pdf, Zugriff: 22.11.2020

SOS Kinderdorf International, Child Protection Policy | <https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/c490b303-02b4-4b17-9434-07c09d771921/ChildProtection-Policy-eng.pdf>, Zugriff: 22.11.2020

UBSKM, Koordinationsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrg.), 2013: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013, Berlin.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesrepublik Deutschland, Allgemeiner Überblick Schutzkonzepte, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>, Zugriff: 22.11.2020 | <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/initiative>, Zugriff: 22.11.2020

UNICEF, Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2014): Kinderschutz und Aufsichtspflicht in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen | <https://www.unicef.de/blob/55374/4a0510b4f33b-53455165233d4eab5b5e/kinderschutz-und-aufsichtspflicht-pdf-data.pdf>, Zugriff: 22.11.2020

VENRO, www.kindeschutz.venro.org, Zugriff: 22.11.2020

Risikoanalyse, Beispiele: Paritätische Kommission, Hamburg: Leitfaden zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse, Zugriff: 22.11.2020 | http://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/FBBE/___Leitfragen_zur_Erstellung_einer_Risikoanalyse.pdf

EKD, Evangelische Kirche Deutschland, Anlage II / II. Checkliste zur Unterstützung einer Risikoanalyse (1), http://archiv.ekd.de/download/20140904_anlage_ii.pdf, Zugriff: 22.11.2020

Sonstige, relevante Links: CRIN – Child Rights International Network: <https://www.crin.org/en/home/rights/themes/violence/un-study/forms-violence>, Zugriff: 22.11.2020